

Richtlinien für die Sportförderung der Stadt Schwerte

vom 07.09.2006

einschließlich des 1. Nachtrages vom 08.03.2007

Der Ausschuss für Schule und Sport hat in seiner Sitzung am 07.09.2006 folgende, durch Beschluss vom 08.03.2007 geänderte Richtlinien über die Sportförderung der Stadt Schwerte beschlossen.

1. Zielsetzung

Es ist das erklärte Ziel der Stadt Schwerte, den Sport überall dort zu fördern, wo er besonders zweckmäßig und wirkungsvoll erscheint, ohne in die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Sportvereine einzugreifen und ohne deren Eigeninitiative zu beeinflussen.

Die Stadt ist bereit, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Unterstützung des Sports einzusetzen und eine notwendige Versorgung mit funktionell einwandfreien und bedarfsgerechten Sportanlagen sicher zu stellen.

2. Kreis der Förderungsberechtigten

Nach diesen Richtlinien können alle Amateursportvereine unterstützt werden, die

- ihren Sitz in der Stadt Schwerte haben,
- als gemeinnützig anerkannt sind,
- eine Jugendabteilung mit mindestens 10 Mitgliedern haben,
- sportbetonte Schulen, die als solche anerkannt sind und mit Schwerter Vereinen kooperieren.

3. Umfang der Förderung

Alle Maßnahmen der Sportförderung der Stadt Schwerte sind freiwillige Leistungen. Sie werden im Rahmen der im Haushaltsplan angewiesenen Mittel bei wirtschaftlichem Einsatz gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

4. Verfahren und Zuständigkeiten

Anträge sind nur schriftlich beim Bereich Schule und Sport einzureichen. Antragsteller kann nur das nach Satzung zuständige Vereinsorgan oder die Schulleitung einer sportbetonten Schule sein.

Dem Antrag müssen für die einzelnen Maßnahmen eine Begründung, Kostenvoranschläge und Eigenleistungen (wenn vorhanden) beigelegt sein. Sie werden vollständig und ungefiltert vom zuständigen Bereich an den Stadtsportverband (SSV) zur Erarbeitung einer Stellungnahme und einer Prioritätenliste weitergeleitet und anschließend ebenso ungefiltert den einzelnen Fraktionen zur Beratung vorgelegt.

Der zuständige Fachausschuss beschließt über die komplette Bereitstellung der Mittel und die Vergabe der Sportpauschale.

5. Förderungsmaßnahmen

5.1. Sportstättenbereitstellung

Die Stadt hält ihre Sportanlagen durch zweckmäßige Ausstattung möglichst vielseitig verwendungsfähig und überlässt sie den Nutzern für den Übungs- und Wettkampfbetrieb.

Sie stellt einen Belegplan auf und gibt diese Sportstätten zu fest stehenden Übungszeiten den Nutzern zum ungestörten und kontinuierlichen Training frei.

Während der Sommerferien bleiben alle Hallen grundsätzlich geschlossen.

Vereine können in begründeten Ausnahmefällen eine Sondernutzung beantragen.

Einzelveranstaltungen müssen gesondert beim zuständigen Bereich beantragt werden.

Bei allen Schwerter Sportanlagen haben Schulen und Sportvereine Vorrang vor anderen Nutzern.

5.2. Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen

Ein Zuschuss kann gewährt werden, wenn

- die Vereine durch ihre Aufnahmebedingungen und die Höhe ihrer Beiträge allen interessierten Einzelpersonen, ungeachtet ihres sozialen Standes, eine Mitgliedschaft ermöglichen,
- alle Möglichkeiten bei anderen zuständigen Stellen, die für die Gewährung von Beihilfen oder Zuschüssen in Frage kommen, ausgeschöpft wurden (Vorlage eines entsprechenden Bescheides),
- eine angemessene finanzielle Eigenleistung sichergestellt wird. Diese Voraussetzungen hat der Antrag stellende Verein darzulegen. Anträge an andere Stellen bzw. Bewilligungsbescheide sind dem Bereich Schule und Sport mit einzureichen.

5.3. Zuschuss für vereinseigene Anlagen

Neubau, Umbau, Erweiterung, Sanierung und Modernisierung vereinseigener sportlich genutzter Anlagen sowie Jugendräume können von der Stadt Schwerte bezuschusst werden. Der Erwerb einer sportlich genutzten Anlage durch einen Sportverein kann ebenfalls bezuschusst werden.

Durch Auflage beim Zuwendungsbescheid ist der Verwendungszweck zu sichern.

Ein Zuschuss wird grundsätzlich nicht gewährt, wenn mit der Baumaßnahme vor Erteilung des Bewilligungsbescheides durch die Stadt Schwerte begonnen worden ist. Ausnahmen hiervon sind zwingende Sanierungsmaßnahmen.

5.4. Zuschüsse für die Unterhaltung, Miete und Anpachtung vereinseigener Sportstätten

Zu den Betriebs- und Unterhaltungskosten vereinseigener oder vom Verein ausschließlich unterhaltener Anlagen kann ein jährlicher Zuschuss beantragt werden.

5.5. Übertragung von Sportanlagen

Die städtischen Sportanlagen können auf die Vereine ganz oder zum Teil übertragen werden. Die ordnungsgemäße Verwaltung und die vereinsübergreifende Nutzung ist hierbei sicherzustellen.

Von den Vereinen können Zuschüsse für die Unterhaltung beantragt werden, deren ordnungsgemäße Verwendung sicherzustellen ist.

Über die Übertragung sowie einen eventuellen Zuschuss entscheidet der zuständige Fachausschuss.

5.6. Förderung der Jugendarbeit

Jedem Schwerter Amateursportverein und den Schwerter Ortsgruppen der DLRG kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Unterhaltung einer Jugendgruppe (mindestens 10 Mitglieder) ein Zuschuss gezahlt werden.

Der pauschale Zuschuss wird in zwei Teilbeträgen ausgezahlt:

1. einem Grundbetrag von 15 % der auszahlenden Mittel an jeden berechtigten Verein und
2. der Rest von 85 % wird nach Anzahl der jugendlichen Mitglieder im Alter von 6 bis 18 Jahren aufgeteilt.

Grundlage für die Berechnung dieser Vereinsbeihilfe sind die statistischen Erhebungen des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen, die dem Bereich Schule und Sport vorliegen.

Zuschüsse für Einzelmaßnahmen müssen gesondert beim zuständigen Bereich beantragt werden.

5.7. Sonstige Förderungsmaßnahmen

- 5.7.1. Die sportliche Betätigung der nicht vereinsgebundenen Bevölkerung kann durch organisatorische Hilfen bei Freizeitsportmaßnahmen durch Bereitstellung der Anlagen und Geräte gefördert werden.
- 5.7.2. Vereine und Gruppen können auf Wunsch bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen des Freizeitsports organisatorisch und fachlich unterstützt werden.
- 5.7.3. Eine Förderung des Behindertensports ist auch über die Richtlinie hinaus sicher zu stellen.
- 5.7.4. Sportlerinnen und Sportler, die sich im und um den Sport verdient gemacht haben, sind in würdiger Form zu ehren.

6. Termine für die Antragstellung

Terminierung 2007:

1. Antragsabgabe für das Jahr 2007 bei der Stadt bis zum 31.12.
2. Weiterleitung an den SSV bis zum 15.01.

3. Abgabe der Vorschlagsliste bis zum 01.03.
4. Weiterleitung der Anträge und Vorschlagsliste an die Fraktionen bis zum 15.03.

Erstmalig ab 2008 (in 2007 und für die folgenden Kalenderjahre jeweils im Vorjahr):

1. Antragsabgabe bei der Stadt bis zum 15.05.
2. Weiterleitung an den SSV bis zum 31.05.
3. Abgabe der Vorschlagsliste bis zum 30.06.
4. Weiterleitung der Anträge und Vorschlagsliste an die Fraktionen bis zum 15.07.
5. Beschlussfassung in der Septembersitzung des ASS (bei weiterem Diskussionsbedarf Ende des Jahres).

In dringenden Ausnahmefällen kann auf Einhaltung des Abgabetermins verzichtet werden.

7. Schlussbestimmungen

Dieser 1. Nachtrag der Richtlinien für die Sportförderung der Stadt Schwerte vom 07.09.2006 tritt mit Datum der Beschlussfassung am 08.03.2007 in Kraft.